

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

38. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02.04.2009 Nr. 13

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
30.03.2009	<u>Landkreis Harburg</u> Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	199
26.03.2009	<u>Gemeinde Dohren</u> Haushaltssatzung 2009	202
23.03.2009	<u>Gemeinde Heidenau</u> Bebauungsplan Nr. 4 „Ferienzentrum Heidenau“ 2. Änderung	205
31.03.2009	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Haushaltssatzung 2009/2010	207
24.03.2009	<u>Gemeinde Marschacht</u> Bebauungsplan Nr. 13 „Sandhagenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift	210
16.03.2009	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Gebührensatzung für die Krabbel-Kids	212
26.03.2009	<u>Gemeinde Seevetal</u> Außenbereichssatzung für die Gemeindeteile „Groß-Moor“ und „Klein-Moor“	216
26.03.2009	Bebauungsplan Ramelsloh Nr. 16 „Domherrenfeld-West“ mit örtlicher Bauvorschrift	219
27.03.2009	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Luhdorf Nr. 11 „Golfplatz „Green Eagle“ Erweiterung“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhabensplan	221
24.03.2009	<u>Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg</u> Unschädlichkeitszeugnis 23054N – 6/2009	223

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter



Gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3529 in der zur Zeit gültigen Fassung) wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter im Landkreis Harburg bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSE in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer)).
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 7 Absatz 1 Satz 2 GGVSE).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Absatz 2 GGVSE) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen.

Innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung - StVO)

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.3 Negativnetz

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Kürzeste geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird zum Beispiel durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 **Benutzungspflicht der Autobahnen**

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGvSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung:

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 12. Juni 2002 (BGBl. I S. 1841), erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

3.2 **Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 **Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (siehe Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 **Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 **Außerörtlicher Fahrweg**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, zum Beispiel durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.)

4.2 **Innerörtlicher Fahrweg**

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.5 Aufbewahrungsfrist

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 bzw. 3 GGVSE als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

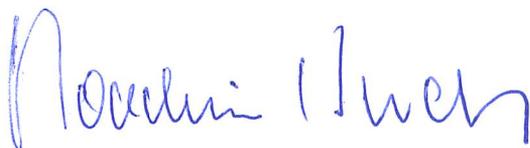
Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am **01. April 2009** in Kraft. Sie gilt längstens bis zum **31. März 2012**.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Winsen (Luhe), 30. März 2009

Landkreis Harburg
Der Landrat



Joachim Bordt

Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	658.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	658.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	656.600 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	797.300 Euro
festgesetzt;		
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	646.600 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	565.700 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	10.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	225.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von 500 Euro im Haushaltsjahr 2009 sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Dohren, den 17. Dezember 2008



(Aldag)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dohren

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 26.03.2009 unter dem Aktenzeichen 10-912-11/06 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.04.2009 bis 17.04.2009

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Dohren, Kakenstorfer Weg 4,

und mittwochs bis freitags von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr
in Dohren, Kakenstorfer Weg 14

Dohren, den 26.03.2009

Bürgermeister



Gemeinde Heidenau

Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 4 „Ferienzentrum Heidenau“ 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Heidenau hat die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.4 „Ferienzentrum Heidenau“ in der Sitzung am 16. März als Satzung und die dazu gehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heidenau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Ferienzentrum Heidenau" ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 4, und die Begründung bei der Gemeinde Heidenau, Hauptstraße 22, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Erstellung eines Umweltberichtes wurde nicht notwendig, da die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.4 "Ferienzentrum Heidenau" tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

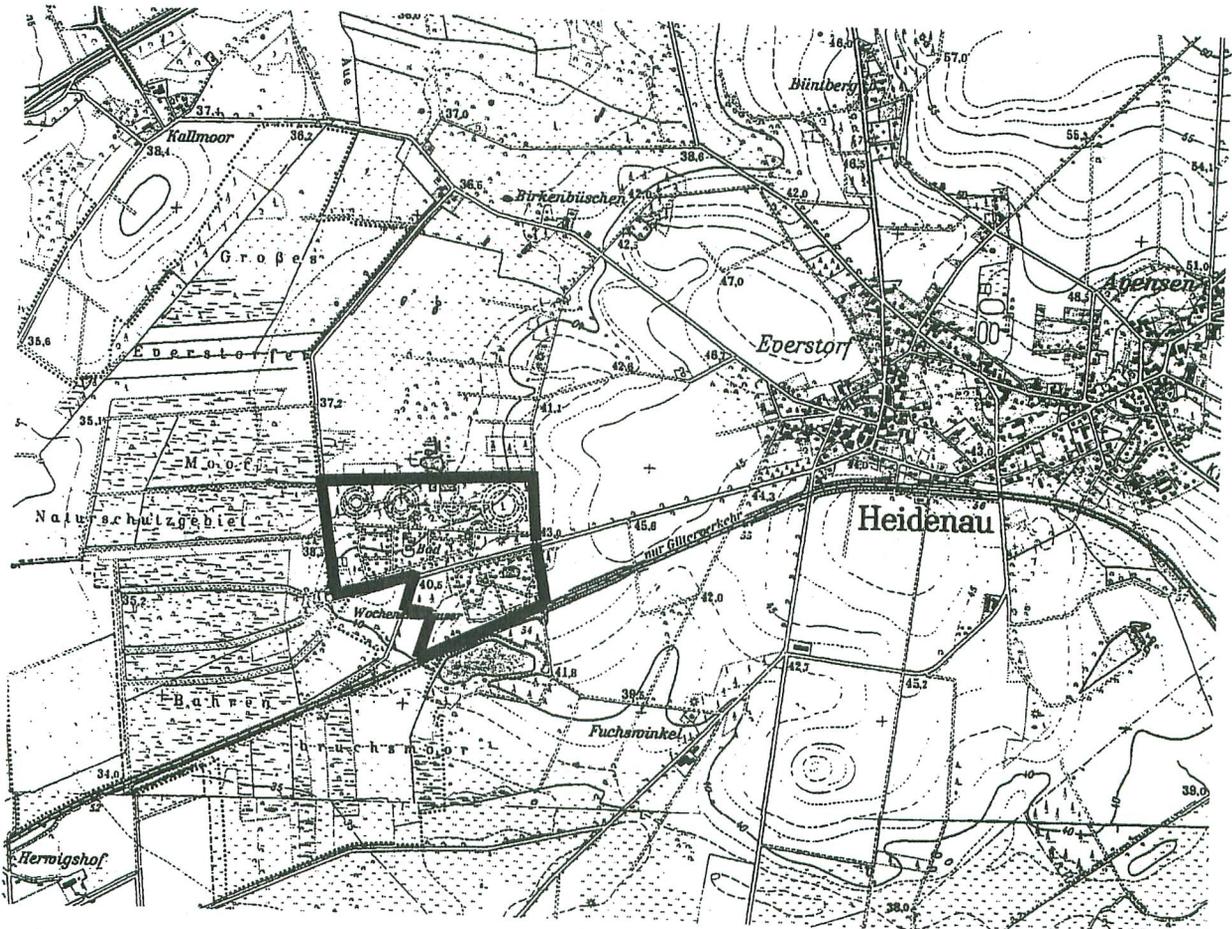
Heidenau, den 23.März 09
Die Bürgermeisterin

- Anette Randt -



Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich 2 km westlich der Ortsbebauung Heidenau und umfasst eine Fläche von ca. 42 ha.



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 24.11.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 und 2010 wird

	<u>2009</u>	<u>2010</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.182.000,00 EUR	5.739.300,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.182.000,00 EUR	5.739.300,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 EUR	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 EUR	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.977.700,00 EUR	5.534.000,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.298.700,00 EUR	5.034.300,00 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	376.800,00 EUR	315.800,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	812.300,00 EUR	745.100,00 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	71.700,00 EUR	284.800,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	315.200,00 EUR	355.200,00 EUR
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.426.200,00 EUR	6.134.600,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.426.200,00 EUR	6.134.600,00 EUR
3. Der Wirtschaftsplan für den Abwasserhaushalt wird festgesetzt:	<u>2009</u>	<u>2010</u>
Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	1.573.900 EUR	1.577.400 EUR
mit Aufwendungen in Höhe von	1.573.900 EUR	1.577.400 EUR
Im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	1.004.500 EUR	1.005.700 EUR
mit Ausgaben in Höhe von	1.004.500 EUR	1.005.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

<u>2009</u>	<u>2010</u>
71.700,00 EUR	284.800,00 EUR

festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf

<u>2009</u>	<u>2010</u>
0,00 EUR	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

<u>2009</u>	<u>2010</u>
150.000,00 EUR ³⁾	0,00 EUR

festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR

<u>2009</u>	<u>2010</u>
0,00 EUR ³⁾	0,00 EUR

festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

<u>2009</u>	<u>2010</u>
500.000,00 EUR	500.000,00 EUR

festgesetzt.

Für den Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf

<u>2009</u>	<u>2010</u>
500.000 EUR ³⁾	500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr auf

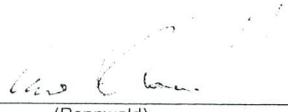
<u>2009</u>	<u>2010</u>
52 %	52 %

der Steuerkraftzahlen festgesetzt

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EURO 2.000 unerheblich im Sinne von § 89 NGO. Das gilt auch für den Abwasserhaushalt.

Hollenstedt, den 24.11.2008


(Rennwald)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 102 Abs. 3 i. V. m. § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 25. März 2009 unter dem Aktenzeichen 10.4 – 912-11/45 (2009/2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.04.2009 bis 16.04.2009

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags
donnerstags

09:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Hollenstedt, den 31. März 2009

Samtgemeindebürgermeister



Gemeinde Marschacht
in der Samtgemeinde Elbmarsch
Landkreis Harburg

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 13 Sandhagenweg mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S.2414) und §§ 97 und 98 der Niedersächsischer Bauordnung (i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.2.2003) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 17. Oktober 2008 den Bebauungsplan Nr. 13 Sandhagenweg und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke westlich des Sandhagenwegs – südlich der Elbuferstraße (L 217) im Ortsteil Niedermarschacht und ist lagemäßig aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB in den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marschacht unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Marschacht beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan und die Begründung können zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Marschacht im Gemeindebüro während der Öffnungszeiten donnerstags zwischen 17 und 19:00 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

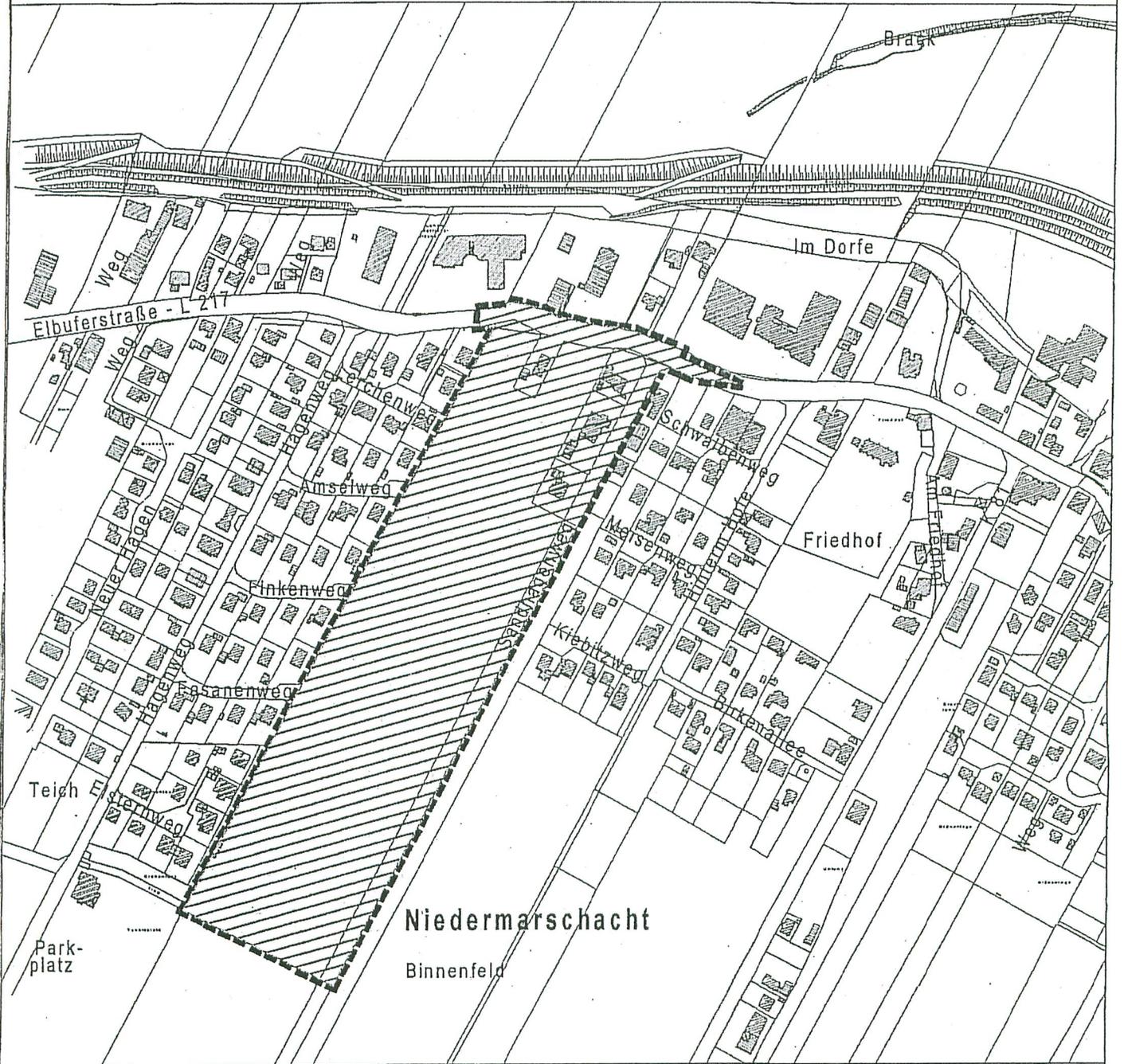
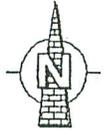
Marschacht, den 24.03.2009


Bürgermeister



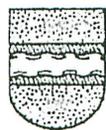
Übersichtsplan M. 1:5000

(c) ALK



GEMEINDE MARSCHACHT

Samtgemeinde Elbmarsch Landkreis Harburg



Bebauungsplan Nr.13 "Sandhagen"

mit örtlichen Bauvorschriften

Gebührensatzung für die Krabbel-Kids in der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 16.03.2009 folgende Gebührensatzung für die Krabbel-Kids in der Samtgemeinde Salzhausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde unterhält eine private Krabbelgruppe mit flexiblen Betreuungszeiten für Kinder vom 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Garlstorf. Sie ist eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Salzhausen und dient der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder. Die Zuständigkeit für die Krabbelgruppe wurde auf einen privaten Träger übertragen. Das Benutzungsverhältnis für die Krabbelgruppe wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen privatrechtlich ausgestaltet.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtung werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Krabbelgruppe besucht.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Besteht Zweifel darüber, wer Entgeltschuldner ist, wird die Person veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 3 Entstehung und Dauer des Entgeltanspruchs

- (1) Das Benutzungsentgelt für die Krabbelgruppe wird zur teilweisen Deckung der Kosten des Betriebes der Tageseinrichtung als privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes bzw. mit dem Beginn der Betreuungszeit.
- (3) Das Entgelt kann vom Träger im Voraus erhoben werden.
- (4) Die Entgeltschuld endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Krabbelgruppe bzw. mit dem Ende der Betreuungszeit.
- (5) Das festgesetzte Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Krabbelgruppe ohne Kündigung des Platzes fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung z. B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung des Entgelts.

§ 4 Nutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt für den Besuch der Krabbelgruppe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und wird gestaffelt erhoben.
- (2) Für die Betreuung der Kinder wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von **2,20 € je angefangener Betreuungsstunde** erhoben.
- (3) Auf Antrag des Entgeltschuldners erfolgt eine Ermäßigung des Entgeltes nach folgender Staffelung:

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	Entgelt pro Betreuungsstunde
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	1,20 €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	1,35 €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	1,50 €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	1,70 €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	1,85 €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	2,00 €
7. Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	2,20 €

§ 5 Kündigung bei Zahlungsrückstand

Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Frist über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 6 Anrechenbares Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 82 SGB XII. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen. Bei Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Bruttoeinkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Aufnahme in der Krabbelgruppe. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst eine vorläufige Entgeltfestsetzung erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Benutzungsentgelte erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.
- (2) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn der Aufnahme in der Krabbelgruppe. Kindergeld gilt als Einkommen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 4 anzuwenden. Absetzungen nach § 82 Abs. 2 SGB XII werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Entgeltfestsetzung

- (1) Der Antrag auf Entgeltermäßigung ist auf einem Formblatt des privaten Trägers zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Aufnahme des Kindes in der Krabbelgruppe zu stellen. Das errechnete Benutzungsentgelt für die Krabbelgruppe wird durch eine Entgeltfestsetzung des privaten Trägers festgesetzt.
- (2) Die Entgeltfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Besuchs der Krabbelgruppe, es sei denn, die Entgelte werden durch Änderung dieser Satzung neu festgesetzt. Der private Träger ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und das Entgelt neu festzusetzen.
- (3) Verringert sich das Einkommen des Entgeltschuldners, das der Entgeltfestsetzung zugrunde liegt, so dass eine günstigere Einstufung nach § 4 möglich ist, kann das Entgelt auf Antrag neu festgesetzt werden. Die Entgeltfestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei dem privaten Träger eingereicht wurde.
- (4) Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 % anzuzeigen.



Seevetal, den 26. März 2009

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss einer Außenbereichssatzung für die Gemeindeteile Groß-Moor und Klein-Moor

Gemäß §35 Abs.6 in Verbindung mit §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **24.3.2009** die Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung für die Gemeindeteile Groß-Moor und Klein-Moor) und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung in den Gemarkungen Groß-Moor und Klein-Moor umfasst mehrere Teilbereiche an den Straßen Großmoordamm, Alter Damm, Kleinmoordamm und Brackweg. Die anliegende Satzung zeigt die einzelnen Teilgeltungsbereiche mit der näheren Umgebung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Seevetal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Außenbereichssatzung für die Gemeindeteile Groß-Moor und Klein-Moor tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Die Außenbereichssatzung und die dazugehörige Begründung wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.


Schwarz



Gemeinde Seevetal

Außenbereichssatzung für die Gemeindeteile Groß-Moor und Klein-Moor

Aufgrund der §§ 35 Abs. 6 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal diese Außenbereichssatzung, bestehend aus dem nachstehenden Satzungstext nebst Begründung, in seiner Sitzung am 24. März 2009 als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich, der im anliegenden Plan gekennzeichnet ist. Der Plan im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erleichterung von Außenbereichsvorhaben

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Seevetal, den *25.03.09*

G. Schwarz
Günter Schwarz
(Bürgermeister)

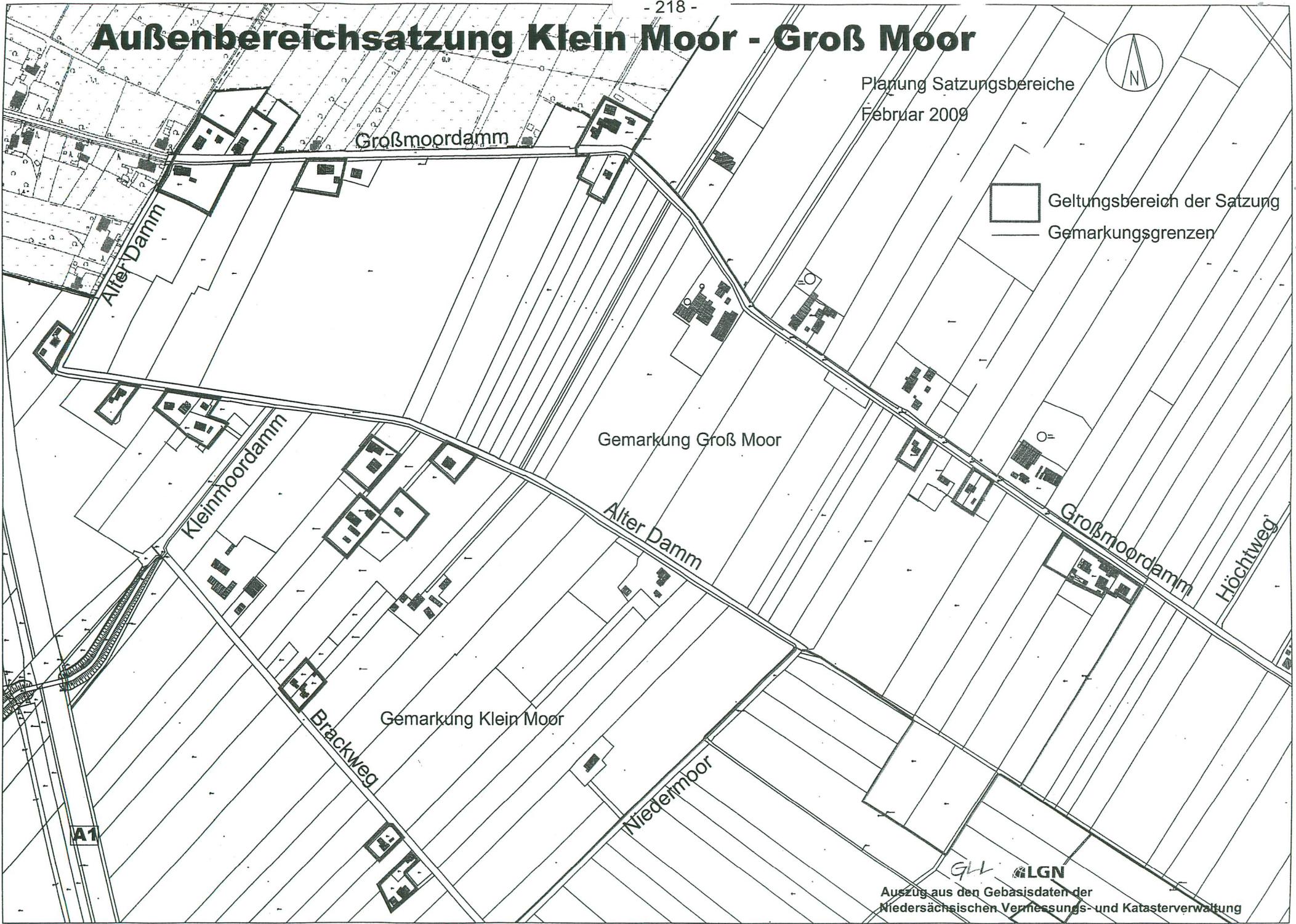


Außenbereichssetzung Klein Moor - Groß Moor

Planung Satzungsbereiche
Februar 2009



-  Geltungsbereich der Satzung
-  Gemarkungsgrenzen

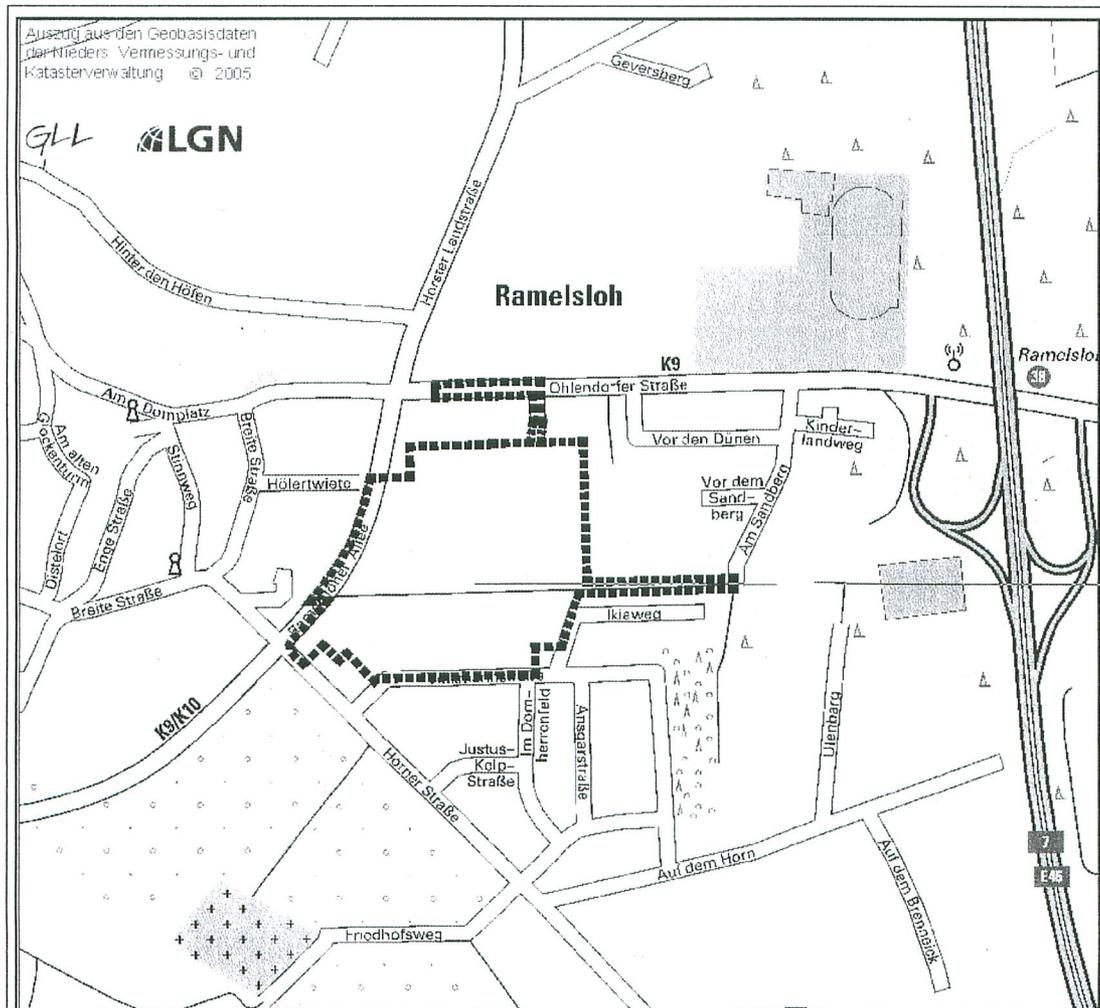


Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Ramelsloh 16 „Domherrenfeld-West“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **24.3.2009** den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ramelsloh. Das Plangebiet ist umgeben im Norden von der Ohlendorfer Straße, im Westen von der Ramelsloher Allee und im Süden von der Volkmannstraße. Teilstücke der beiden zuerst genannten Straßen sind ins Plangebiet einbezogen. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Ramelsloh 16 „Domherrenfeld-West“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Ramelsloh 16, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.


Schwarz



Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

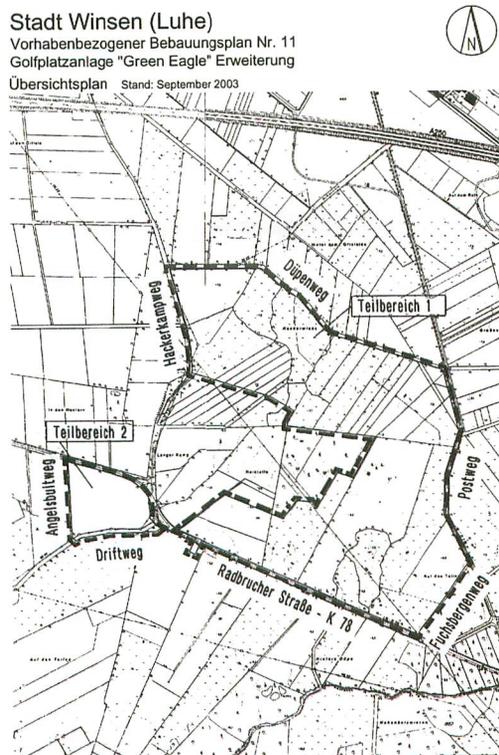
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Luhdorf Nr. 11 „Golfplatz „Green Eagle“, Erweiterung“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhabensplan

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S.2414) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 13.10.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Luhdorf Nr. 11 „Golfplatz „Green Eagle“, Erweiterung“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhabensplan als Satzung beschlossen hat.

Der in zwei Teile gegliederte räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- Im Norden: durch den Düpenweg bzw. die Radbrucher Straße
- Im Osten: durch den Postweg bzw. die Radbrucher Straße
- Im Süden: durch die Radbrucher Straße bzw. die vorhandene Golfplatzanlage
- Im Westen: durch den Hackerskampweg sowie ein östlich davon gelegenes Waldstück bzw. eine Verbindungslinie zwischen vorhandenem Golfplatz und Radbrucher Straße

Die genaue Lage ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB in den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen (Luhe) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Winsen (Luhe) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan und die Begründung können zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schlossplatz 1, - Stadtbauamt - während der Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 27. MÄR. 2009
Die Bürgermeisterin


Bode





**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Lüneburg**

GLL Lüneburg - Adolph-Kolping-Straße 12 - 21337 Lüneburg

1)

Bearbeitet von Tanja Rothermund

Telefax-Nr.:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Seiten inklusive Deckblatt

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Unschädlichkeitszeugnis 6/2009

Durchwahl 04131/8545-176

Telefax 04131/8545-103

E-Mail tanja.rothermund@gll-ig.niedersachsen.de

Lüneburg

24.03.2009

**Unschädlichkeitszeugnis
23054N – 6/2009**

Nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 07.06.1990 (Nds. GVBL. Seite 155)

*Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Lüneburg*

Es wird festgestellt:

Unschädlich für die Berechtigten ist die lastenfreie Abschreibung des Flurstückes 209/9, der Flur 5, Gemeinde Hollenstedt, Gemarkung Hollenstedt bezüglich der eingetragenen Dienstbarkeit - eingetragen im Grundbuch von Hollenstedt, Blatt 1241, Abteilung II, laufende Nr. 2.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Unschädlichkeitszeugnis kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das für die Führung des Grundbuches zuständige Amtsgericht angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Tostedt, Unter den Linden 23, 21255 Tostedt zu stellen.

Korte
Behördenleiterin

Dienstgebäude
Adolph-Kolping-Straße 12
21337 Lüneburg

Öffnungszeiten
Mo. - Fr.: 8:30 bis 12:00
Do auch : 13:30 bis 15:30
oder nach Vereinbarung

Telefon
04131/8545-111
Telefax
04131/8545-199

Bankverbindung
Konto-Nr 01 06 03 67 75, Nord/LB, (BLZ 250 500 00)
IBAN DE94 2505 0000 1900 1504 14 (BIC NOLADE2H)
Steuernummer 3321910499
E-Mail Poststelle@Katasteramt-LG.Niedersachsen.de
Internet www.Katasteramt-Lueneburg.de